

TEILNAHMEBEDINGUNGEN Bürgerbeteiligungsprojekt Windpark Parndorf (die "Teilnahmebedingungen")

Stand Oktober 2017

1. BERECHTIGUNG ZUR TEILNAHME

Teilnahmeberechtigte Personen. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (die "**Personen**") mit Wohnsitz in Österreich. Das Bestehen eines Bezugsvertrags mit der Energie Burgenland Vertriebs GmbH & Co KG ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme. Auf eine Teilnahme an der Bürgerbeteiligung besteht kein Rechtsanspruch (nähere Details erfahren Sie unter www.energieburgenland.at, und unter unserem kostenfreien Kundentelefon 0800 888 9000 oder in einem unserer Energie Burgenland Kundencenter).

2. ALLGEMEINES ZUR BÜRGERBETEILIGUNG

- 2.1. **Durchführende Gesellschaft.** Die Energie Burgenland Windkraft GmbH (die "**Gesellschaft**") ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Energie Burgenland AG. Die Gesellschaft errichtet derzeit einen Windpark am Standort Parndorf bestehend aus insgesamt 5 Windkraftanlagen. Das gegenständliche Bürgerbeteiligungsmodell betrifft die noch zu errichtenden Windkraftanlagen "PA 13" und "PA 14" des Windparks Parndorf (die "**Bürgerbeteiligungs-Windkraftanlagen**").
- 2.2. **Teilnahmemöglichkeit.** Die Gesellschaft ermöglicht es Personen, die vorab mittels Registrierung auf der obengenannten Webseite, durch Kontaktaufnahme mit unserem kostenfreien Kundentelefon oder bei einem Besuch in einem unserer Energie Burgenland Kundencenter ihr Interesse am Erwerb eines bestimmten, quotenmäßigen Miteigentumsanteils an einer der beiden Bürgerbeteiligungs-Windkraftanlagen bekundet haben, sich am Bürgerbeteiligungsprojekt zu beteiligen. Aufgrund der Vielzahl an eingelangten Interessensbekundungen wurden in einem nachgelagerten Verlosungsverfahren nach dem Zufallsprinzip Personen ermittelt, welchen ein Angebot auf Abschluss des Vertrags gemäß Punkt 4.1 dieser Teilnahmebedingungen hinsichtlich einer der beiden Bürgerbeteiligungs-Windkraftanlagen gemacht wird (ein "**Interessent**"). Weiters wurde im Verlosungsverfahren nach dem Zufallsprinzip ermittelt, dass dem Interessenten ein Angebot auf Erwerb eines quotenmäßigen Miteigentumsanteils (der "**Miteigentumsanteil**") entweder an der Anlage "PA 13" oder "PA 14" des Windparks Parndorf (die "**vertragsgegenständliche Windkraftanlage**") gemäß den Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen gemacht wird.

3. VERTRAGSINHALT

- 3.1. **Erwerb eines Anwartschaftsrechts.** Der Interessent erwirbt mit dem Zustandekommen des Vertrags gemäß Punkt 5.4 dieser Teilnahmebedingungen einen Anspruch auf Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an einem quotenmäßigen Miteigentumsanteil an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage. Ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft den Kaufpreis mittels SEPA-Lastschriftmandat für den entsprechenden Miteigentumsanteil vom Bankkonto des Interessenten einzieht, steht dem Interessenten ein Anspruch auf Zahlung

einer jährlichen Vergütung gemäß Punkt 13 dieser Teilnahmebedingungen als Gegenleistung für die Einräumung eines Sonderbenützungrechts an der gesamten vertragsgegenständlichen Windkraftanlage zu (jeder Interessent, von dem der seinem maßgeblichen Miteigentumsanteil entsprechende Kaufpreis eingezogen wird, wird in der Folge als "**Teilnehmer**" bezeichnet).

- 3.2. **Erwerb des Miteigentumsanteils.** Mit erfolgter Fertigstellung und Übernahme der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage vom Hersteller durch die Gesellschaft (die "**Fertigstellung**"), erwirbt der Teilnehmer automatisch quotenmäßiges Miteigentum an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage. Die Gesellschaft wird die Teilnehmer unverzüglich schriftlich von der erfolgten Fertigstellung in Kenntnis setzen.
- 3.3. **Treuhand.** Der Miteigentumsanteil des Teilnehmers wird von der Gesellschaft treuhändig für den Teilnehmer gehalten. Sachenrechtliche Eigentümerin des Miteigentumsanteils bleibt die Gesellschaft. Dem Teilnehmer steht hingegen das alleinige wirtschaftliche Eigentum zu.
- 3.4. **Sonderbenützungrecht.** Der Teilnehmer räumt der Gesellschaft, gleichzeitig mit dem Erwerb des quotenmäßigen Miteigentums, ein ausschließliches Sonderbenützungrecht an der gesamten vertragsgegenständlichen Windkraftanlage ein.
- 3.5. **Vergütung.** Als Gegenleistung für die Einräumung des Sonderbenützungrechts steht dem Teilnehmer eine jährliche Vergütung zu.

4. ANGEBOT ZUM VERTRAGSABSCHLUSS

- 4.1. **Angebotsschreiben.** Die Gesellschaft hat dem Interessenten gleichzeitig mit diesen Teilnahmebedingungen ein gesondertes Schreiben (das "**Angebotsschreiben**") übermittelt, in dem sie ihm den Erwerb eines im Angebotsschreiben näher beschriebenen Miteigentumsanteils anbietet. Dem Angebotsschreiben ist auch ein separates Formular zur Erteilung eines Mandats für die Durchführung einer SEPA-Basislastschrift beigelegt, mit dem die Gesellschaft zum Einzug des maßgeblichen Kaufpreises für den vom Interessenten im Rahmen der Registrierung ausgewählten Miteigentumsanteil an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage ermächtigt wird (das "**Lastschriftmandat**"). Gleichzeitig beauftragt der Interessent mittels Lastschriftmandat die Bank des Interessenten die Lastschrift durchzuführen, indem das Konto des Interessenten belastet wird. Die Einziehung des Kaufpreises erfolgt von dem im Rahmen der Registrierung bekannt gegebenen Bankkonto.
- 4.2. **Kaufpreis.** Für je EUR 1.000, EUR 2.500 und EUR 5.000 an bezahltem Kaufpreis erwirbt der Interessent quotenmäßiges Miteigentum an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage in der Höhe von gerundet 0,02%, 0,05% und 0,1%. Der Erwerb eines Miteigentumsanteils im Gegenwert eines anderen Betrags, insbesondere im Wert von weniger als EUR 1.000 oder mehr als EUR 5.000, ist nicht zulässig.
- 4.3. **Maximale Miteigentumsquote.** Jeder Interessent kann maximal einen Miteigentumsanteil im Gegenwert von EUR 5.000 erwerben, welcher eine Miteigentumsquote von gerundet 0,1% an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage vermittelt. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, die Höhe des von einem Teilnehmer maximal zu erwerbenden Miteigentumsanteils weiter zu beschränken. Insgesamt werden maximal Miteigentumsanteile im Gegenwert von EUR 2.450.000 je vertragsgegenständlicher Windkraftanlage (und somit einer Miteigentumsquote von gerundet 49% an der gesamten vertragsgegenständlichen

Windkraftanlage) ausgegeben (wobei sich die Gesellschaft wiederum das Recht vorbehält, diese Anzahl weiter zu beschränken).

- 4.4. **Gültigkeit des Angebots.** Das durch die Gesellschaft gelegte Angebot ist für die Gesellschaft gegenüber dem Interessenten für 15 Bankarbeitstage ab dem Datum des Angebotsschreibens (die "**Angebotsfrist**") verbindlich und kann während der Angebotsfrist nicht einseitig zurückgezogen werden.

5. ANNAHME DES ANGEBOTS; ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 5.1. **Annahme des Angebots.** Das von der Gesellschaft im Angebotsschreiben unterbreitete Angebot wird durch fristgerechte Übermittlung des unterfertigten Lastschriftmandats für den gewünschten Miteigentumsanteil an die im Angebotsschreiben angeführte Adresse der Gesellschaft angenommen (die "**Angebotsannahme**").

- 5.2. **Fristgerechte Übermittlung.** Die Übermittlung des Lastschriftmandats an die Gesellschaft ist fristgerecht, wenn dieses ordnungsgemäß unterfertigt am letzten Bankarbeitstag der Angebotsfrist bei der Gesellschaft einlangt.

- 5.3. **Verspätetes Einlagen des Lastschriftmandats.** Langt das durch den Interessenten zu übermittelnde Lastschriftmandat erst nach Ablauf der Angebotsfrist bei der Gesellschaft ein, stellt dies ein neues Angebot des Interessenten an die Gesellschaft zu den Bedingungen des ursprünglichen Angebotsschreibens dar. Dieses durch den Interessenten gelegte, neue Angebot gilt als durch die Gesellschaft angenommen, wenn und soweit die Gesellschaft den maßgeblichen Kaufpreis für den vom Interessent gewünschten Miteigentumsanteil innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab Eingang des Lastschriftmandats von dem im Lastschriftmandat angegebenen Bankkonto des Interessenten einzieht.

- 5.4. **Zustandekommen des Vertrages.** Mit Angebotsannahme gemäß Punkt 5.1 kommt ein Vertrag zwischen dem Interessenten und der Gesellschaft auf Basis dieser Teilnahmebedingungen über den vom Interessenten gewünschten Miteigentumsanteil an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage zustande. Die Gesellschaft wird den maßgeblichen Kaufpreis auf Basis des vom Interessenten erhaltenen Lastschriftmandats spätestens innerhalb von 15 Bankarbeitstagen ab Eingang des Lastschriftmandats (nach Ablauf dieser Frist ist die Gesellschaft nicht mehr zur Einziehung berechtigt) vom Bankkonto des Interessenten einziehen. Im Falle eines verspäteten Einlangens des Lastschriftmandats gemäß Punkt 5.3 kommt ein Vertrag zwischen dem Interessenten und der Gesellschaft auf Basis dieser Teilnahmebedingungen jedoch nur zustande, sofern die Gesellschaft den maßgeblichen Kaufpreis innerhalb von 15 Bankarbeitstagen ab Eingang des Lastschriftmandats von dem im Lastschriftmandat angegebenen Bankkonto des Interessenten einzieht.

- 5.5. **Unzureichende Kontodeckung.** Verfügt das vom Interessenten im Lastschriftmandat angegebene Bankkonto am Belastungstag (Fälligkeitstag gemäß Lastschriftmandat) nicht über ausreichende Deckung und kann daher der maßgebliche Kaufpreis durch die Gesellschaft nicht eingezogen werden, gilt der Vertrag mit dem betreffenden Interessenten mangels tatsächlicher Einziehung des maßgeblichen Kaufpreises an dem im Angebotsschreiben angegebenen Lastschriftmandatstag als aufgelöst und der Interessent hat keinen Anspruch auf einen Miteigentumsanteil an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage. Wird das Lastschriftmandat vor der Einziehung des Kaufpreises vom

Interessenten rechtsgültig widerrufen, gilt der Vertrag mit dem betreffenden Interessenten ab Zugang des Widerrufs an das entsprechende Bankinstitut als aufgelöst.

6. ERWERB DES WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTUMS DURCH DEN TEILNEHMER

- 6.1. **Erwerb des Miteigentumsanteils.** Mit Übernahme aller Windkraftanlagen des Windparks Parndorf durch die Gesellschaft erwirbt der Teilnehmer automatisch einen Miteigentumsanteil entsprechend jener Quote, für die der Kaufpreis von der Gesellschaft eingezogen worden ist. Ab diesem Zeitpunkt hält die Gesellschaft den betreffenden Miteigentumsanteil nicht mehr in eigenem Namen, sondern treuhändig für den Teilnehmer gemäß dem in Punkt 7 dieser Teilnahmebedingungen geregelten Treuhandauftrag. Sachenrechtliche Eigentümerin des jeweiligen Miteigentumsanteils bleibt jedoch weiterhin die Gesellschaft, während dem Teilnehmer das alleinige wirtschaftliche Eigentum zukommt.
- 6.2. **Verwendung des Kaufpreises vor Übernahme.** Bis zur Übernahme aller Windkraftanlagen des Windparks Parndorf durch die Gesellschaft (und somit bis zum Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an dem betreffenden Miteigentumsanteil durch den Teilnehmer) ist die Gesellschaft verpflichtet, die mittels Ausübung der Einziehung gemäß Lastschriftmandate eingehenden Kaufpreise der Teilnehmer auf einem separaten Konto der Gesellschaft zu belassen. Erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Windparks Parndorf (und ab Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an dem betreffenden Miteigentumsanteil durch den Teilnehmer) kann die Gesellschaft frei über den Kaufpreis verfügen.
- 6.3. **Spätester Zeitpunkt der Fertigstellung.** Sofern eine Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Windkraftanlagen (und somit der Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums an dem betreffenden Miteigentumsanteil durch den Teilnehmer) nicht bis spätestens 6 (sechs) Monate ab Einziehung des Kaufpreises durch die Gesellschaft erfolgt, wird dieser Vertrag automatisch aufgelöst. Diesfalls wird dem Teilnehmer der gesamte Kaufpreis samt anteiliger Vergütung (dh 1/12 der Vergütung pro vollendetem Kalendermonat gerechnet ab dem Tag der Einziehung des Kaufpreises durch die Gesellschaft) binnen 14 Bankarbeitstagen rückerstattet.

7. TREUHANDAUFTRAG

- 7.1. **Treuhandauftrag.** Der Teilnehmer beauftragt die Gesellschaft mit Rückübermittlung des Lastschriftmandats, seinen Miteigentumsanteil ab dem Zeitpunkt der Einziehung des entsprechenden Kaufpreises vom angegebenen Bankkonto in seinem Namen treuhändig zu halten und die Rechte des Teilnehmers als wirtschaftlicher Eigentümer des entsprechenden Miteigentumsanteils ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen und den expliziten Weisungen des Teilnehmers (sofern diese nicht den Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen widersprechen) auszuüben und weist diesen insbesondere an (und stimmt diesen Maßnahmen ausdrücklich zu):
- (a) die Gesellschaft als Verwalterin für die ordentliche Verwaltung der im Miteigentum stehenden vertragsgegenständlichen Windkraftanlage zu bestellen bzw. dieser Bestellung in seinem Namen zuzustimmen; und
 - (b) der Gesellschaft als Mehrheitseigentümerin der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage ein umfassendes und ausschließliches Sonderbenützensrecht an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage gemäß Punkt 10 einzuräumen.

7.2. **Annahme des Treuhandauftrags.** Die Gesellschaft nimmt den Treuhandauftrag gemäß den Bestimmungen des Punktes 7.1 an.

7.3. **Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung.** Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gemäß Punkt 9 hat der Treuhänder gemäß Punkt 9.3 zur Abstimmung zu bringen.

8. ORDNTLICHE VERWALTUNG DER VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN WINDKRAFTANLAGE

8.1. **Bestellung einer Verwalterin.** Die Miteigentümer bestellen die Gesellschaft zur Verwalterin für die ordentliche Verwaltung der im Miteigentum stehenden vertragsgegenständlichen Windkraftanlage und der Teilnehmer stimmt dieser Bestellung ausdrücklich zu.

8.2. **Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung.** Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung sind alle Maßnahmen im Rahmen und zur Aufrechterhaltung des gewöhnlichen Betriebes, soweit diese notwendig und zweckmäßig sind. Darunter sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu verstehen:

(a) der Abschluss sowie die Kündigung/ Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit Dritten;

(b) wiederkehrende Ausbesserungen und notwendige Instandsetzungsarbeiten;

(c) die Geltendmachung gemeinsamer Ansprüche und Ausübung von Gestaltungsrechten (z.B.: Gewährleistungsansprüche); sowie

(d) der Abschluss und die Beendigung von Versicherungsverträgen.

8.3. **Willensbildung bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung.** Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung werden ausschließlich durch die Gesellschaft als Verwalterin der im Miteigentum stehenden vertragsgegenständlichen Windkraftanlage (und ohne Rücksprache mit den Miteigentümern) durchgeführt. Den Teilnehmern steht hierbei kein Mitspracherecht zu.

8.4. **Information der Teilnehmer.** Die Gesellschaft wird die Teilnehmer in ihrer Funktion als Verwalterin der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage in Bezug auf die ordentliche Verwaltung einmal jährlich (gemeinsam mit der Aufforderung zur Beschlussfassung über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung im Umlaufwege gemäß Punkt 9.5, sofern Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung geplant sind, die eine solche Beschlussfassung erforderlich machen) über alle wichtigen Angelegenheiten und Geschehnisse sowie anstehende Vorgänge informieren.

9. WICHTIGE VERÄNDERUNGEN (MASSNAHMEN DER AUSSERORDENTLICHEN VERWALTUNG)

9.1. **Wichtige Veränderungen.** Entscheidungen über wichtige Veränderungen (die "**Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung**") sind vor ihrer Durchführung im Zuge einer förmlichen Abstimmung der Miteigentumsgemeinschaft zu beschließen.

- 9.2. **Definition der Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung.** Als Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gelten alle Veränderungen, die über das Ausmaß der ordentlichen Verwaltung hinausgehen, insbesondere
- (a) bauliche Veränderungen, die über den bloßen Erhaltungszweck der im Miteigentum stehenden vertragsgegenständlichen Windkraftanlage hinausgehen;
 - (b) Änderungen in der Bewirtschaftungsart;
 - (c) die Bestellung eines Dritten als Verwalter der im Miteigentum stehenden vertragsgegenständlichen Windkraftanlage; und
 - (d) der Abschluss und die Aufkündigung von Bestandsverträgen mit Teilnehmern.
- 9.3. **Einstimmigkeitsprinzip bei Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung.** Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung bedürfen vor ihrer Ausführung einer Zustimmung durch alle Miteigentümer in Form eines Beschlusses. Die Beschlussfassung erfolgt in Form einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege, welche (sofern Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung geplant sind) zumindest einmal pro Kalenderjahr stattzufinden hat.
- 9.4. **Nichterreichen der Einstimmigkeit.** Wenn im Rahmen einer Beschlussfassung über eine Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, ist die Gesellschaft (als Mehrheitseigentümerin der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage) berechtigt, die Maßnahme dennoch durchzuführen. In diesem Fall kann jeder der Teilnehmer Sicherstellung für einen ihm drohenden Nachteil verlangen. Für den Fall der Verweigerung der Sicherstellung durch die Gesellschaft kann der Teilnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen (wobei in diesem Fall Punkt 14.4 zur Anwendung kommt) oder eine Entscheidung des zuständigen Außerstreitgerichts herbeiführen.
- 9.5. **Information über die Abstimmung.** Die Gesellschaft ist als Verwalterin der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage und Treuhänderin hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Teilnehmers verpflichtet, den Teilnehmer mittels eingeschriebenen Briefes über die geplanten Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung zu informieren. Die schriftliche Information besteht aus einem Informationsblatt, in dem die einzelnen Beschlussgegenstände im Detail dargestellt werden sowie einem Abstimmungsformular mit Auswahlfeldern zur Abstimmung über die Tagesordnungspunkte (die "**Abstimmungsaufforderung**"). Im Informationsblatt sind die Abstimmungsmodalitäten im Detail zu erläutern und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Unterlassung der Stimmabgabe als Zustimmung gewertet wird.
- 9.6. **Stimmrecht; Stimmabgabe.** Die Stimmrechte der einzelnen Miteigentümer bestimmen sich nach dem Verhältnis der von ihnen jeweils gehaltenen Miteigentumsanteile. Die Teilnehmer üben das Stimmrecht aus dem in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Miteigentumsanteil direkt (ohne Zwischenschaltung der Gesellschaft als sachenrechtlicher Eigentümer und Treuhänder) aus. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen einer der entsprechenden Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf jeden Beschlussgegenstand. Das vervollständigte Abstimmungsformular ist durch den Teilnehmer mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu retournieren. Für die Stimmabgabe steht dem Teilnehmer eine Frist von 30 Bankarbeitstagen ab dem Tag der Absendung der Abstimmungsaufforderung an den Teilnehmer zur Verfügung (die "**Abstimmungsfrist**"). Geht der Gesellschaft der eingeschriebene Brief mit dem Abstimmungsformular nicht innerhalb der Abstimmungsfrist zu

oder ist die schriftliche Stimmabgabe ungültig (Unleserlichkeit, nicht eindeutige Stimmabgabe udgl.), gilt die Enthaltung des betreffenden Teilnehmers als Zustimmung. Eine schriftliche Stimmabgabe ist rechtzeitig, wenn der eingeschriebene Brief den Poststempel des letzten Tages der Abstimmungsfrist aufweist. Das Abstimmungsergebnis ist dem Teilnehmer spätestens 20 Bankarbeitstage nach Ablauf der Abstimmungsfrist schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- 9.7. **Antragsrechte der Teilnehmer.** Der Teilnehmer ist berechtigt, Anträge zur Durchführung (bzw Unterlassung) von Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung an die Gesellschaft als Treuhänderin zu stellen und um Abstimmung durch die anderen Miteigentümer zu ersuchen. Wird ein solches Ansuchen von mehreren Teilnehmern gestellt, die gemeinsam eine Miteigentumsquote von zumindest 10% an der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage repräsentieren, ist über den Antrag in der jährlichen Abstimmung gemäß Punkt 9.3 abzustimmen. Über dringliche Maßnahmen, die keinen Aufschub zulassen, ist unverzüglich ein Abstimmungsverfahren einzuleiten.

10. AUSSCHLIESSLICHES BENÜTZUNGSRECHT DER GESELLSCHAFT

- 10.1. **Benützungsvereinbarung.** Der Gesellschaft steht ein umfassendes und ausschließliches Sonderbenützungszrecht hinsichtlich der gesamten vertragsgegenständlichen Windkraftanlage (und somit auch an dem im wirtschaftlichen Eigentum des Teilnehmers stehenden Miteigentumsanteil) zu. Das Sonderbenützungszrecht umfasst während der gesamten Laufzeit des Vertrags gemäß Punkt 14.1 das ausschließliche und uneingeschränkte Benützungz-, Nutzungz- sowie Fruchtgenussrecht an der gesamten vertragsgegenständlichen Windkraftanlage; insbesondere ist der Teilnehmer nicht berechtigt, die vertragsgegenständliche Windkraftanlage und das Grundstück, auf dem die vertragsgegenständliche Windkraftanlage errichtet ist, zu betreten. Die Gesellschaft ist daher insbesondere zur Nutzung der durch die im Miteigentum des Teilnehmers stehenden vertragsgegenständlichen Windkraftanlage und Verwertung der durch die vertragsgegenständliche Windkraftanlage erzeugten elektrischen Energie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung berechtigt. Der Teilnehmer stimmt der Einräumung des ausschließlichen Sonderbenützungszrechts ausdrücklich zu.

- 10.2. **Wegfall der Benützungsvereinbarung.** Im Fall einer Auflösung der Benützungsvereinbarung und des ausschließlichen Sonderbenützungszrechts stimmen die Teilnehmer bereits jetzt ausdrücklich zu und weisen den Treuhänder entsprechend an, dass der Gesellschaft erneut ein ausschließliches Sonderbenützungszrecht gemäß der Bestimmung dieses Punktes 10 eingeräumt wird.

11. VERFÜGUNGEN ÜBER DEN MITEIGENTUMSANTEIL; VERZICHT AUF TEILUNG

- 11.1. **Verfügungsverbot.** Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, seinen Miteigentumsanteil und/oder die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte (mit Ausnahme einer Übertragung an die Gesellschaft gemäß diesen Teilnahmebedingungen) zu übertragen, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.
- 11.2. **Teilungsverzicht.** Der Teilnehmer verzichtet für die Dauer des Vertragsverhältnisses (Punkt 14 dieser Teilnahmebedingungen) auf einen ihm allenfalls zustehenden Teilungsanspruch.

12. RISIKEN UND HAFTUNG

Der Teilnehmer trägt keinerlei Risiko und Kosten im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Betrieb der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage. Sämtliche diesbezügliche Risiken und Haftungen werden zur Gänze von der Gesellschaft übernommen. Die Gesellschaft wird auf ihre eigenen Kosten eine Versicherung abschließen, welche die Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Betrieb der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage, insbesondere auch den Fall des Untergangs der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage, in üblicher Weise abdeckt.

13. VERGÜTUNG

- 13.1. **Höhe der Vergütung.** Für die Einräumung des Sonderbenützungszrechts gemäß Punkt 10 dieser Teilnahmebedingungen erhält der Teilnehmer für jedes volle Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem der Kaufpreis durch die Gesellschaft von seinem Bankkonto eingezogen wurde, im Nachhinein ein fixes Benützungsentgelt des von ihm geleisteten Kaufpreises (jeweils die "**Vergütung**"). Die Vergütung beträgt für im Zeitpunkt der fristgerechten Übermittlung des durch den Teilnehmer unterfertigten Lastschriftmandats gemäß Punkt 5 bestehende Kunden bzw. Neukunden der Energie Burgenland Vertriebs GmbH & Co KG sowie der Energie Burgenland Wärme und Service GmbH 2,0%, ansonsten 1,75%.
- 13.2. **Anspruch auf die Vergütung.** Die Vergütung steht dem Teilnehmer erstmalig ein volles Jahr nach Einziehung mittels Lastschriftmandat (Zeitpunkt der Abbuchung) des entsprechenden Kaufpreises von seinem Bankkonto zu. Danach hat der Teilnehmer nach Ablauf eines jeden weiteren vollen Jahres Anspruch auf die Vergütung.
- 13.3. **Vergütung im Fall der Beendigung.** Wird dieser Vertrag (aus welchem Grund auch immer) aufgelöst bzw beendet, wird die Vergütung im Zeitpunkt der Beendigung fällig. Bei unterjähriger Beendigung dieses Vertrags hat der Teilnehmer Anspruch auf die anteilige Vergütung (dh 1/12 der Vergütung pro vollendetem Kalendermonat gerechnet ab Ablauf des letzten Jahres bzw. ab dem Tag der Einziehung des Kaufpreises durch die Gesellschaft mittels Lastschriftmandat im ersten Jahr).
- 13.4. **Verzicht auf weitere Erträge.** Neben der Vergütung gemäß diesem Punkt 13 hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf weitere Erträge aus der vertragsgegenständlichen Windkraftanlage oder Rechnungslegung.
- 13.5. **Auszahlung der Vergütung.** Die Vergütung wird dem Teilnehmer spätestens binnen 14 Bankarbeitstagen ab dem Fälligkeitsdatum auf das im Lastschriftmandat bekannt gegebene Konto des Teilnehmers ausbezahlt.
- 13.6. **Änderung der persönlichen Daten des Teilnehmers.** Der Teilnehmer hat der Gesellschaft Änderungen seiner Kontoverbindung sowie der im Rahmen der Registrierung bekannt gegebenen, persönlichen Daten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse udgl) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Teilnehmer aus einer verspäteten/ unterlassenen Bekanntgabe von Änderungen dieser Daten entstehen. Bis zur Bekanntgabe einer Adressänderung gelten alle an die bisher bekannt gegebene Adresse des Teilnehmers erfolgten Zustellungen als dem Teilnehmer ordnungsgemäß zugegangen.

14. VERTRAGSDAUER

- 14.1. **Laufzeit.** Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von 13 Jahren ab dem Tag der Einziehung des Kaufpreises vom jeweils angegebenen Bankkonto des Teilnehmers mittels Lastschriftmandats durch die Gesellschaft abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 20 Bankarbeitstagen, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf von 5 Jahren gerechnet ab dem Tag der Einziehung des Kaufpreises durch die Gesellschaft (die "**Mindestvertragslaufzeit**"), schriftlich gekündigt werden.
- 14.2. **Vorzeitige Kündigung durch den Teilnehmer.** Darüber hinaus ist der Teilnehmer auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit berechtigt, den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 20 Bankarbeitstagen ordentlich zu kündigen. In diesem Fall ist der Teilnehmer jedoch verpflichtet, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von EUR 100 (die "**Verwaltungskostenpauschale**") zu entrichten.
- 14.3. **Automatische Auflösung.** Im Fall (i) einer Auflösung oder Beendigung des Treuhandverhältnisses mit dem Teilnehmer, (ii) eines Wegfalls des ausschließlichen Sonderbenützungrechts hinsichtlich des Teilnehmers (sofern dieses nicht entgegen Punkt 10.2 dieser Teilnahmebedingungen neu vereinbart wird), (iii) einer Antragstellung bei Gericht betreffend eine Änderung der Sonderbenützungvereinbarung, (iv) einer Antragstellung bei Gericht auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft und Teilung (aus welchen Gründen immer) oder (v) im Falle des Ablebens des Teilnehmers, wird dieser Vertrag gegenüber dem betreffenden Teilnehmer automatisch beendet und es ist gemäß Punkt 14.4. vorzugehen.
- 14.4. **Folgen einer Vertragsbeendigung.** Im Fall einer Beendigung oder Auflösung dieses Vertrags aus welchem Grund auch immer fällt das wirtschaftliche Eigentum am Miteigentumsanteil an die Gesellschaft. Als Gegenleistung für die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums hat die Gesellschaft dem Teilnehmer (oder dessen Erben im Fall des Ablebens des Teilnehmers) binnen 14 Bankarbeitstagen einen Betrag in der Höhe des ursprünglich vom Teilnehmer bezahlten Kaufpreises (allenfalls unter Abzug der Verwaltungskostenpauschale gemäß Punkt 14.2) sowie die Vergütung für jenes Jahr, in dem die Beendigung erfolgt ist, gemäß den Grundsätzen des Punktes 13.3 zu bezahlen.

15. ÄNDERUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- 15.1. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, diese Teilnahmebedingungen jederzeit abzuändern. Eine Änderung der in diesen Teilnahmebedingungen angeführten Hauptleistungspflichten der Gesellschaft (insbesondere die Höhe der dem Teilnehmer zustehenden, jährlichen Vergütung, die Höhe der Gegenleistung gemäß Punkt 14.4, die Höhe der Miteigentumsquote sowie eine Einschränkung der Mitbestimmungsrechte zum Nachteil der Teilnehmer) oder des Teilnehmers ist nicht möglich. Eine Änderung der Teilnahmebedingungen wird dem Teilnehmer mittels eingeschriebenen Briefes unter detaillierter Darstellung der geplanten Änderung (samt einer textlichen Gegenüberstellung des Wortlauts der bestehenden und der geänderten Bestimmung) mitgeteilt. Widerspricht der Teilnehmer der Änderung der Teilnahmebedingungen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Schreibens der Gesellschaft über die Änderung der Teilnahmebedingungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse in schriftlicher Form, gilt dies als Zustimmung des Teilnehmers zu der betreffenden Änderung der Teilnahmebedingungen. In diesem Fall wird die Änderung der betreffenden Bestimmung

gegenüber dem jeweiligen Teilnehmer zu dem im Schreiben genannten Termin wirksam. Sofern der Teilnehmer der Änderung der Teilnahmebedingungen jedoch innerhalb der 4-wöchigen Frist schriftlich widerspricht, wird die betreffende Änderung gegenüber dem widersprechenden Teilnehmer nicht wirksam und die Bestimmungen der zuletzt in Geltung stehenden Teilnahmebedingungen bleiben gegenüber dem jeweiligen Teilnehmer aufrecht. Die Gesellschaft hat den Teilnehmer auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die Folge eines nicht (rechtzeitig) erhobenen Widerspruchs im jeweiligen Schreiben besonders hinzuweisen.

16. RÜCKTRITTSRECHT FÜR VERBRAUCHER

- 16.1. **Rücktrittsrecht.** Ist der Teilnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), hat er gemäß § 11 iVm § 13 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von dem Vertrag mit der Gesellschaft gemäß den Teilnahmebedingungen und dem Angebotsschreiben zurückzutreten.
- 16.2. **Rücktrittsfrist.** Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag der Einziehung des Kaufpreises vom Bankkonto des Teilnehmers mittels Lastschriftmandat durch die Gesellschaft.
- 16.3. **Ausübung des Rücktrittsrechts.** Der Teilnehmer kann das Rücktrittsrecht ausüben, indem er die

Energie Burgenland Windkraft GmbH
Adresse: Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt

Fax: +43 (0)5/7770-1900
E-Mail: buergerbeteiligung@energieburgenland.at
Telefonnummer (kostenlos): 0800 888 9000,

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, E-Mail oder Telefax) über den Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informiert. Für den Rücktritt kann das dem Angebotsschreiben beigefügte Muster-Rücktrittsformular verwendet werden; die Verwendung des Muster-Rücktrittsformulars ist jedoch nicht vorgeschrieben.

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird.

- 16.4. **Folgen des Rücktritts.** Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück, wird die Gesellschaft dem Teilnehmer alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei der Gesellschaft eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde (d.h., der abgebuchte Betrag wird auf das Bankkonto des jeweiligen Teilnehmers zurücküberwiesen), es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Teilnehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

17. STEUER

Die Gesellschaft bringt die Vergütung ohne Abzug von Steuern (und somit insbesondere ohne Abzug von Kapitalertragsteuern) zur Auszahlung. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass

er die Vergütung nach Maßgabe seiner individuellen Steuerverhältnisse der Abgabenbehörde gegenüber offenzulegen und zu versteuern hat. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für nicht entrichtete Steuern, welcher Art auch immer.

18. KEINE EINLAGENSICHERUNG

Der vom Teilnehmer geleistete Kaufpreis stellt keine Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage im Sinne des BWG dar und unterliegt nicht den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.

19. ANWENDBARES RECHT

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anwendbar.